



## Medienmitteilung

Steinen, Juli 2017

**Medien:**

- Lokalpresse
- Homepage
- Dorfzeitung
- Mitteilungsblatt
- Bogen
- Infoscreen

### Anpassungen von Gebühren und Tarifen

*Steinen.* – Die Gemeinde Steinen hat diverse Gebührenordnungen und Abgabetarife analysiert. Gestützt auf die Ergebnisse werden die folgenden Gebühren und Abgaben angepasst:

#### Gebührenreglement für das Bauwesen

Das derzeitige Gebührenreglement für das Bauwesen ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft und wurde erst einmal seit 1985 angepasst und ergänzt. Die Bauteuerung seit der letzten Anpassung im Jahr 2002 bis 2016 beträgt über elf Prozent (Zürcher Baukostenindex). Am 15. Mai 2017 hat der Gemeinderat reagiert und das Gebührenreglement angepasst und überarbeitet. Damit werden die Gebühren künftig aufwandgerechter bemessen. Das neue Gebührenreglement für das Bauwesen tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Gastgewerbe-Abgabetarif

Im November 1998 erliess der Gemeinderat den derzeit gültigen Gastgewerbe-Abgabetarif. Seit Inkrafttreten des Abgabetarifs wurden die Abgaben noch nie angepasst. Ein Vergleich mit den umliegenden Gemeinden hat ergeben, dass die Abgaben der Betriebs- und Verkaufsbewilligungen sowie die Kosten für Anlassbewilligungen unter dem allgemeinen Durchschnitt liegen. Bei den Kosten für die einzelnen und generellen Verlängerungen liegen die Abgaben gar weit unter dem Durchschnitt. Am 15. Mai 2017 hat der Gemeinderat den Gastgewerbe-Abgabetarif angepasst und überarbeitet. Die Abgaben liegen nun auf dem Niveau der Nachbargemeinden. Der neue Gastgewerbe-Abgabetarif tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

## **Gebühren für die Benützung von Räumen und Anlagen**

Im April 2000 erliess der Gemeinderat den derzeit gültigen Gebührentarif für die Benützung von Räumen und Anlagen. Seit Inkrafttreten des Gebührentarifs wurden die Gebühren, ausser für die Aula und die Turnhalle im Jahr 2005, noch nie angepasst. Die Bauteuerung seit Inkrafttreten des Gebührentarifs im Jahr 2000 bis 2016 beträgt über 16 Prozent (Zürcher Baukostenindex). Die Teuerung der Konsumentenpreise von April 2000 bis Februar 2017 beträgt über sieben Prozent (Landesindex der Konsumentenpreise). Am 15. Mai 2017 hat der Gemeinderat den Gebührentarif für die Benützung von Räumen und Anlagen in der Gemeinde Steinen angepasst und überarbeitet. Die neuen Benützungsgebühren liegen auf dem Niveau vergleichbarer Infrastrukturen und deren Benützungsgebühren der Nachbargemeinden. Der neue Gebührentarif tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Feuerwehersatzabgabe von Quellensteuerpflichtigen**

Neu eingeführt wird schliesslich per 2018 die in den meisten übrigen Schwyzer Gemeinden bewährte Praxis, dass auch Quellensteuerpflichtige eine Feuerwehersatzabgabe zu leisten haben.

Auskunft: Säckelmeister Alfons Müller

---

## Gebührenreglement für das Bauwesen

---

(vom 15. Mai 2017, GRB Nr. 180)

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf Art. 48 des Baureglementes

erlässt:

### 1. Wohnbauten

Ein- und Mehrfamilienhäuser, An-, Auf- und Umbauten,  
Nebenbauten (inkl. Garagen)

Gebührenansatz pro m <sup>3</sup> umbauten Raumes nach SIA 416	CHF	0.70
Minimalgebühr	CHF	100.00

### 2. Gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten

Fabriken und Lagerhallen, Werkstätten jeder Art, Gewerbebauten, Restaurant und Hotel, landwirtschaftliche Bauten:

Gebührenansatz pro m <sup>3</sup> umbauten Raumes nach SIA 416	CHF	0.40
Minimalgebühr	CHF	100.00

### 3. Kombinierte Bauobjekte inkl. Umbauten

Bei diesen richtet sich die Gebühr je nachdem nach Ziffer 1. oder 2., nämlich nach dem überwiegen-  
den Teil.

### 4. Einfahrtsbewilligungen

a) Wohnbauten		
pro Wohneinheit	CHF	50.00
Minimalgebühr	CHF	200.00
b) Gewerbe und Industrie		
Minimalgebühr	CHF	300.00
Maximalgebühr	CHF	1'000.00

Kosten von Dritten (Kanton/Bezirk) werden direkt durch den Werkeigentümer erhoben.

## 5. Näherbaurechte und Ausnahmegewilligungen

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch die Gewährung eines Näherbaurechtes oder einer Ausnahmegewilligung durch die Gemeinde eingeräumt wird, so hat er die Gemeinde je nach Nutzen und Vorteil zu entschädigen.

Minimalgebühr CHF 250.00

## 6. Vorentscheide

Kosten nach Aufwand

Minimalgebühr CHF 150.00

Maximalgebühr CHF 1'000.00

## 7. Reklamen

Bewilligungsgebühr für Reklamen, Leuchtreklamen, Spiegel, Betriebswegweiser usw. CHF 100.00

## 8. Gestaltungspläne

Kosten nach Aufwand

Minimalgebühr CHF 1'000.00

## 9. Hausnummer

Liefern und montieren CHF 80.00

## 10. Publikationskosten

Nach Rechnungsbetrag

plus Zuschlag CHF 10.00

## 11. Behandlung anderer Geschäfte

Sofern keine besondere Gebühr festgesetzt ist, wie bei Wiedererwägungen, Einsprachen, Ablehnungen, Projektänderungen, Verlängerungen, usw., sowie bei unvollständigen und mangelhaften Gesuchs-Eingaben die einen erheblichen Mehraufwand erfordern.

Kosten nach Aufwand

Minimalgebühr CHF 100.00

## 12. Feuerpolizei

Prüfung durch Gemeinde

Gebührenansatz pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes nach SIA 416 CHF 0.20

Minimalgebühr CHF 100.00

### **13. Aufgrabungsbewilligung im öffentlichen Land**

Gebühr CHF 100.00

### **14. Benützung von öffentlichem Grund (Bauinstallationen etc.)**

Taxierung von Fall zu Fall durch den Gemeinderat.

### **15. Stunden-Ansatz für Verrechnung nach Aufwand**

Nach SIA-Honorarordnung, Kategorie E oder F

### **16. Wärmenachweis**

Nach Rechnungsbetrag  
plus Zuschlag

CHF 40.00

### **17. Externe Gebühren**

Prüfung Kanton, Bezirk, weitere Amtsstellen, evtl. Prüfung durch Dritte  
Nach Rechnungsbetrag

Das Gebührenreglement vom 4. November 2002 wird aufgehoben resp. ersetzt.  
Erlassen durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 180 vom 15. Mai 2017 und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

---

## Gastgewerbe (Abgabetarif) – Festsetzung der Abgaben, Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

---

(vom 15. Mai 2017, GRB Nr. 181)

Der Gemeinderat,

gestützt auf die §§ 13 und 16 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100) und der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111)

erlässt:

### § 1 Abgaben

<sup>1</sup> Die Abgaben zur Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bzw. Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern (jährliche Abgabe, gemessen am Umsatz an gebrannten Wassern) betragen

			bis CHF	20'000	CHF	250.00
von CHF	20'001	bis CHF	50'000		CHF	350.00
von CHF	50'001	bis CHF	70'000		CHF	500.00
von CHF	70'001	bis CHF	100'000		CHF	650.00
über CHF	100'001				CHF	800.00

<sup>2</sup> Kommt ein Gesuchsteller den Aufforderungen zur Einreichung der geforderten Unterlagen und Beilagen durch die Gemeindeganzlei nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so wird die Verwaltungsgebühr gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a nachstehend, verdoppelt.

<sup>3</sup> Die Betriebs- und Verkaufsbewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

### § 2 Anlassbewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühr beträgt pro Tag CHF 60.00.

<sup>2</sup> Für Gesuche, die nicht mindestens vier Arbeitstage vor dem gewünschten Anlassdatum eingereicht werden, wird zusätzlich ein Expressbearbeitungszuschlag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

### § 3 Ausserordentliche Fälle

<sup>1</sup> In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von den aufgelisteten Abgabe- und Gebührensätzen gemäss §§ 1 und 2 abweichen.

### § 4 Einzelne Verlängerungen der Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Nacht CHF 40.00.

<sup>2</sup> Ortsvereine haben anlässlich der ordentlichen Generalversammlung für die Verlängerung weder Gebühren noch Kosten zu entrichten.

<sup>3</sup> Für einzelne Verlängerungen (im Rahmen einer bewilligten Gastgewerbetätigkeit oder im Rahmen einer Anlassbewilligung) werden keine Kanzleigebühren gemäss § 6 Bst. a und c erhoben.

<sup>4</sup> Die einzelnen Verlängerungen werden durch das Gemeindepräsidium erteilt.

### § 5 Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten (befristet auf ein Jahr)

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühr beträgt CHF 750.00

<sup>3</sup> Die generellen Verlängerungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

### § 6 Kanzleikosten und Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Bei jeder Verfügung werden zusätzlich die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz verrechnet.

<sup>2</sup> Die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren betragen für die

a) Abgabe (§ 1)	Kanzleigebür	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	200.00
b) Anlassbewilligung (§ 2)	Kanzleigebür	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	30.00
c) Einzelne Verlängerung (§ 4)	Kanzleigebür	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	30.00
d) Generelle Verlängerung (§ 5)	Kanzleigebür	CHF	50.00

## **§ 7** Jährlich wiederkehrende Abgabe

<sup>1</sup> Das Gemeindekassieramt stellt die jährliche Abgabe den einzelnen Inhabern von Betriebs- und Verkaufsbewilligungen jeweils bis Ende Januar in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Dabei sind keine Kanzlei- und Verwaltungsgebühren mehr zu erheben.

## **§ 8** Besondere Bewilligungen

<sup>1</sup> Für den Betrieb eines Grillstandes ist keine Bewilligung erforderlich.

## **§ 9** Auflagen

<sup>1</sup> Mit der Bewilligung werden verschiedene Auflagen verfügt, die als integrierender Bestandteil der entsprechenden Bewilligung gelten und zu beachten sind.

<sup>2</sup> Bei Anlassbewilligungen hat der Veranstalter eine „Festhaftpflichtversicherung“ abzuschliessen.

## **§ 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Abgabetarif tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt den bisherigen Abgabetarif vom 23. November 1998.

---

## Gebührentarif für die Benützung von Räumen und Anlagen in der Gemeinde Steinen

---

(vom 29. Mai 2017, GRB Nr. 202)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 13 Abs. 1 des Reglementes über die Benützung von Liegenschaften, Anlagen, Gebäuden, Räumen und Einrichtungen (Benutzungsordnung) vom 3. April 2000 (StGS 6.50)

erlässt:

<b>Kirchenbogen</b>	<i>Gebühren pro Anlass</i>	
mit Einwandung:		
▪ Steiner Chilbi	CHF	500.00
▪ Festbetrieb (als Kaffeestube usw.)	CHF	200.00
▪ übrige Anlässe (Apéro usw.)	CHF	100.00
▪ Anlässe ohne Einwandung	CHF	gratis
▪ ausserordentliche Aufwände	CHF	85.00/Std.

  

<b>Aula</b>	<i>Gebühren pro Tag</i>	
▪ geschlossener Anlass (Vereine von Steinen)	CHF	150.00
▪ geschlossener Anlass (Private, Firmen und Institutionen)	CHF	600.00
▪ öffentliche Veranstaltung mit Konzertbestuhlung (z.B. Passivkonzerte, Konzerte, Turnerabende, Sportanlässe, Theater usw.)	CHF	300.00
▪ öffentliche Veranstaltung mit kommerzieller Nutzung (Frühlings-/Herbstfeste, Fasnachtsbälle usw.)	CHF	500.00
▪ ausserordentliche Aufwände	CHF	85.00/Std.

Bemerkungen: Für gemeinnützige Institutionen und karitative Anlässe können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.  
Für Veranstaltungen, die nicht genau definiert werden können, setzt die zuständige Kommission die Gebühren fest.



<b>Schulanlagen (Schulhäuser, Mehrzweckhalle)</b>		<i>Gebühren pro Tag</i>	
▪ geschlossener Anlass (Vereine von Steinen)		CHF	150.00
▪ geschlossener Anlass (Private, Firmen und Institutionen)		CHF	600.00
▪ öffentliche Veranstaltung mit Konzertbestuhlung (z.B. Passivkonzerte, Konzerte, Turnerabende, Sportanlässe, Theater usw.)		CHF	300.00
▪ öffentliche Veranstaltung mit kommerzieller Nutzung (Frühlings-/Herbstfeste, Fasnachtsbälle usw.)		CHF	600.00
▪ Kaffeestube für geschlossene Veranstaltung		CHF	100.00
▪ Kaffeestube mit kommerzieller Nutzung		CHF	200.00
▪ ausserordentliche Aufwände		CHF	85.00/Std.
Bemerkungen:	Für gemeinnützige Institutionen und karitative Anlässe können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.		
	Für Veranstaltungen, die nicht genau definiert werden können, setzt die zuständige Kommission die Gebühren fest.		

<b>Kapellen (Stauffacherkapelle, St. Vinzenzkapelle, Klosterkapelle)</b>		<i>Gebühren pro Tag</i>	
	für ortsansässige Körperschaften und Personen		für auswärtige Körperschaften und Personen
▪ sporadische Gottesdienste oder liturgische Feiern	gratis		gratis
▪ regelmässige Gottesdienste oder liturgische Feiern	gratis	CHF 50.00 – 250.00/Jahr	
▪ Hochzeit	CHF 50.00	CHF	100.00
▪ Konzert	gratis	CHF	100.00
▪ ausserordentliche Aufwände	CHF 50.00/Std.	CHF	50.00/Std.

<b>Spielwiese Au</b>		<i>Gebühren pro Tag</i>	
▪ ortsansässige Vereine und Körperschaften mit kommerziellem Zweck		CHF	200.00
▪ weitere Benutzer			nach Absprache
▪ ausserordentliche Aufwände		CHF	85.00/Std.

Erlassen durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 202 vom 29. Mai 2017 und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.